



# LJZ

## LIECHTENSTEINISCHE

# JURISTEN-ZEITUNG

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Vereinigung Liechtensteinischer Richter (VLR), Vaduz,  
c/o Fürstliches Landgericht, FL-9490 Vaduz, Spaniagasse 1

Heft 1

März 2020

41. Jahrgang

## Inhaltsverzeichnis

### Abhandlungen Teil 1:

#### Beiträge zum Jubiläum «25 Jahre EWR»

Andrea Entner-Koch: Connecting Liechtenstein to Europe – ein facettenreiches Zusammenspiel.....

2

Sabine Monauni: Liechtenstein und die EU: Mehr als eine reine Wirtschaftsbeziehung.....

3

Henri Gétaz: Der Europäische Wirtschaftsraum: eine resiliente institutionelle Konstruktion.....

7

Bernd Hammermann: Liechtenstein: 25 Jahre EWR-Gerichtsbarkeit.....

11

Frank J. Büchel: Die Rolle der ESA im EWR.....

21

Christina Neier: Der EWR-Beschlussfassungsprozess in Recht und Praxis.....

26

Judith Sild: Die Herausforderungen für das EWR-System durch die «Agenturisierung» des Unionshandelns.....

34

Christian Frommelt: Ist die EWR-Mitgliedschaft ein Souveränitätsgewinn? Über ein Narrativ und dessen aktuelle Bedeutung.....

41

Halvard Haukeland Fredriksen: 25 years after Liechtenstein saved the EFTA Court: the case for reform.....

50

Georges Baur: Unmittelbare Wirkung und Vorrang im EWR: Schutz einer abstrakten Souveränität der EFTA-Staaten oder konkreter Rechtsschutz für Bürger und Unternehmen?.....

56

Sarah Schirmer: Die Durchsetzung des EU- und EWR-Beihilferechts vor nationalen Gerichten.....

65

Stefan Barriga/Esther Schindler: Die EWR-rechtliche Dimension des Brexit.....

75

Helen Lorez: Liechtenstein und der EWR-Finanzierungsmechanismus.....

82

Andreas Th. Müller: EWR-Recht und Extraterritorialität.....

91

Thomas Bischof: SOLVIT – Effiziente Problemlösung im EWR.....

97

### Abhandlungen Teil 2:

Peter Bussjäger: Aktuelles aus der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes 2016 – 2019.....

104

Mathias Walch: Zum Missbrauch der Vertretungsmacht im Liechtensteinischen Stiftungsrecht.....

111

**Rechtsprechungsübersicht**.....

124

**Mitteilungen**.....

125

**Fachliteratur**.....

126

### Amtliche

#### Liechtensteinische Entscheidungssammlung (LES)

Staatsgerichtshof.....

1

Verwaltungsgerichtshof.....

15

Fürstlicher Oberster Gerichtshof.....

20

Fürstliches Obergericht.....

45



Übersetzen  
Dolmetschen  
Sprachreisen

**Interlingua** *Language professionals*

Interlingua Anstalt  
Postfach 376  
FL-9490 Vaduz  
Telefon +423-232 13 74  
Telefax +423-232 08 42  
info@interlingua.li  
www.interlingua.li

## Abhandlungen

### Beiträge zum Jubiläum «25 Jahre EWR»

#### Connecting Liechtenstein to Europe – ein facettenreiches Zusammenspiel

Andrea Entner-Koch\*

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen)<sup>1</sup> wurde von der Europäischen Union, der damaligen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, verhandelt, um die wirtschaftlich erfolgreichen EFTA-Staaten auch ohne EU-Mitgliedschaft näher an sich zu binden. Für die damaligen EFTA-Staaten war aus politischen und/oder verfassungsrechtlichen Vorgaben eine EU-Mitgliedschaft – zumindest zu diesem Zeitpunkt – keine Option. Allerdings sprengte die angestrebte enge Anbindung an die EU durch die Anwendung der vier Grundfreiheiten und dem gleichberechtigten Zugang zum EU-Binnenmarkt klar den Rahmen eines klassischen Freihandelsabkommens. Daher musste ein neuer Weg gefunden werden, dessen Ergebnis schlussendlich das EWR-Abkommen als «internationales Abkommen sui generis» mit eigenen Institutionen war<sup>2</sup>.

Aber was ist denn nun «sui generis» am EWR-Abkommen? Sind das die speziellen EWR/EFTA-Institutionen, wie die EFTA-Überwachungsbehörde und der EFTA-Gerichtshof, seine Dynamik und der allgegenwärtige Homogenitätsgedanke des EWR-Abkommens? Oder seine Regelungsbreite und Regelungstiefe? Sicher ist «sui generis» die mit der engen Anbindung und dem gleichberechtigten Zugang zum EU-Binnenmarkt einhergegangene Errichtung von parallelen EWR/EFTA-Institutionen mit gespiegelten Kompetenzen der EU-Kommission und des Gerichtshofs der Europäischen Union. Diese institutionelle Lösung war ein Novum für die EU und muss auch als grosses Zugeständnis der EU gewertet werden. Im derzeitigen Kontext wäre eine solche Lösung nicht mehr denkbar und muss auch klar als Produkt seiner Zeit verstanden werden.

Die Autorinnen und Autoren der nachfolgenden Beiträge zu 25 Jahre EWR widmen sich dem «sui generis» in seinen vielschichtigen Ausprägungen und den verschiedenen Facetten des EWR-Abkommens und seiner Institutionen mit Stand vom 22. Februar 2020. Dabei wird der Bogen von den Autorinnen und Autoren von den Anfängen des EWR-Abkommens, seiner Anpassungsfähigkeit, seiner völkerrechtlichen Verankerung und Wirkung auf den Einzelnen, bis hin zur Wirkung auf die politischen Entscheidungsprozesse in Liechtenstein gespannt.

Das «daily EEA-life», das sich in den letzten 25 Jahren doch beträchtlich verändert und weiterentwickelt hat, wird ebenso beschrieben. Die sich in der Praxis stellenden Herausforderungen werden beleuchtet und konkrete Vorschläge für Verbesserungen gemacht. Die für das Funktionieren und die Glaubwürdigkeit des EWR-Abkommens wichtigen Institutionen, wie die EFTA-Überwachungsbehörde und der EFTA-Gerichtshof, informieren über ihre Funktionsweise und ihre Perspektive des EWR-Abkommens.

Ebenso wird der EWR-Finanzierungsmechanismus dargestellt, dessen Ziel neben der Stärkung der wirtschaftlichen schwächeren EU-Staaten auch die Stärkung der gemeinsamen europäischen Werte, wie z.B. Rechtsstaatlichkeit, ist.

In dieser Zusammenstellung darf natürlich nicht fehlen, welche Fragen sich im EWR-Kontext des Austritts des Vereinigten Königreiches aus dem EWR gestellt haben und wie diese schlussendlich gelöst werden konnten.

Als krönender Abschluss wird das EU-weite (und kostenlose) Problemlösungs-Netzwerk SOLVIT beschrieben, an dem Liechtenstein, wie auch Island und Norwegen gleichberechtigt teilnimmt und sicher stellt, dass die Landesbürger und liechtensteinische Unternehmungen im EU-Binnenmarkt von den Grundfreiheiten des EWR-Abkommens profitieren können.

Das EWR-Abkommen hat gezeigt, dass es in der Lage war, all die Veränderungen der EU, sei es in der geographischen Ausdehnung bzw. Schrumpfung oder in der Kompetenzerweiterung, bravourös zu meistern. Ein Bestehen über 25 Jahre hinweg wäre ohne das Zusammenspiel und dem politischen Wunsch aller involvierten Akteure auf EU- und EWR/EFTA-Seite zum Gelingen dieses Abkommens beitragen zu wollen und auch so manchen Kompromiss zu schliessen, nicht möglich gewesen. Es bleibt daher zu hoffen, dass dieser Wille auch noch in den kommenden Jahren vorhanden sein wird.

\* Dr. iur. Andrea Entner-Koch, LL.M. (Brügge) ist Leiterin der Stabsstelle EWR der Liechtensteinischen Landesverwaltung; [www.sewr.llv.li](http://www.sewr.llv.li).

<sup>1</sup> Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum, LGBl 1995 Nr 68.

<sup>2</sup> Siehe Gutachten des EFTA-Gerichtshofs, Rs E-9/97, *Erla María Sveinbjörnsdóttir*, [1998] EFTA Ct. Rep. 97, Rn 59.